

2 Gewährleistung

2.1 CE



2.1.1 CE-Kennzeichnung in der Schweiz

Mit der Inkraftsetzung der bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz am 1. 6. 2002 verknüpft sich direkt die Frage nach der Bedeutung des CE-Zeichens in der Schweiz. Das CE-Zeichen ist kein Güte-Zeichen, es berücksichtigt lediglich die Einhaltung der europäischen Bauprodukttrichtlinien. Das CE-Zeichen ist in der Schweiz heute nicht vorgeschrieben, dies im Gegensatz zum Rechtskreis der EU. Ein Bauprodukt, das ein CE-Zeichen trägt, wird in der Schweiz wegen des Bauproduktekapitels in den bilateralen Verträgen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen genauso anerkannt wie ein schweizerisches Bauprodukt in der EU, das einer harmonisierten europäischen Norm oder einer Europäischen Technischen Zulassung entspricht. Allerdings müssen Bauprodukte, die in der Schweiz verwendet werden sollen, auch die Anforderungen der Schweizerischen Normen erfüllen.

2.1.2 Unterschiedliche Schutzziele

Das CE-Zeichen macht keine Aussagen über die Schutzziele, deren Einhaltung es signalisieren soll. Ein Rohr für den Einsatz im Trinkwasserbereich kennt andere Anforderungen als Rohre im Gasbereich, Kabelschutzrohre (Brandschutz) oder andere Rohre im Abwasserbereich (chemische Beständigkeit). Das CE-Zeichen allein bewahrt damit den Anwender nicht vor der Verwendung von untauglichen Produkten.

2.1.3 Unterschiedliche Gesetzgebung

Die Gesetzgebung bzw. Anforderungen an Produkte sind in der Schweiz noch nicht vollständig gleich wie in der EU. Nach wie vor sind vereinzelt Unterschiede auch nach dem 1. 6. 2002 in der Lebensmittelgesetzgebung, der Brandschutzgesetzgebung, bei der Energieeffizienz und Lufthygiene vorhanden. Ein Gasgerät beispielsweise mit einem CE-Zeichen erfüllt nicht automatisch die zusätzlichen schweizerischen, lufthygienischen und energetischen Anforderungen.

2.2 Sorgfaltspflicht

Es liegt in der Sorgfaltspflicht jedes Berufsmannes, nur diejenigen Produkte einzusetzen, deren Tauglichkeit hinreichend abgeklärt wurde. Ein echtes Hilfsmittel dazu bilden die Zertifizierungsverzeichnisse. Siehe dazu z. B. www.svgw.ch, www.q.plus.ch.

2.3 Gewährleistungsvereinbarung

Die Gewährleistung für Produkte von Geberit folgt dem Gewährleistungsvertrag zwischen der Geberit Vertriebs AG und dem Gebäudetechnikverband suissetec unter der Voraussetzung, dass ausschliesslich Geberit Produkte oder von Geberit geprüfte und empfohlene Fremdfabrikate eingesetzt werden.

Gewährleistungsvereinbarung

zwischen der Firma

Geberit Vertriebs AG
Neue Jonastrasse 59
8640 Rapperswil
nachstehend "Geberit" genannt

und dem

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Auf der Mauer 11
8023 Zürich
nachstehend "suissetec" genannt

Art. 1 Geltungsbereich

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt für die Leistung aus dieser Vereinbarung sind alle Firmen, die im Zeitpunkt der Schadensfeststellung Mitglied von suissetec sind. Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen sämtliche von Geberit hergestellten, gekennzeichneten und gelieferten Produkte. Bei den nachstehend aufgeführten Produktelinien gilt die Vereinbarung nur unter der Voraussetzung, dass ausschliesslich mit Geberit gekennzeichnete Rohre und Formstücke miteinander verschweisst oder verpresst und für den vorgesehenen Anwendungsbereich eingesetzt werden. Es dürfen nur die von Geberit freigegebenen Werkzeuge verwendet werden:

- Geberit PE / Silent-db20 Abwassersystem
- Geberit Pluvia System
- Geberit Mepla System
- Geberit Mapress System
- Geberit PushFit System

Diese Vereinbarung gilt unabhängig von behördlichen Materialzulassungsverfahren. Massgebend für die eingeschlossenen Produkte ist das gültige Verkaufsprogramm für den Markt Schweiz, einschliesslich offizieller Programmierungen, sofern solche nicht ausdrücklich schriftlich davon ausgenommen sind.

Art. 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
 - a) Konstruktionsfehlern
 - b) Fabrikationsfehlern
 - c) Materialfehlern
 - d) Instruktionmängeln durch fehlerhafte Verlege- und Einbauanleitungen
 - e) Fehlen von zugesicherten Eigenschaften
 - f) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Normen und allgemein gültigen Regeln der TechnikSchäden und verlangt deshalb der Auftraggeber aufgrund des Werkvertrages Nachbesserungen, Minderung oder Schadenersatz, so übernimmt Geberit die nachstehenden Verpflichtungen:
2.
 - a) Kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Schadens notwendigen Materialien.
 - b) Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten, einschliesslich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes bzw. Werkzustandes sowie der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden bis zu einer Höchstsumme pro Schadenfall von Fr. 5'000'000.- für Personen- und Sachschaden zusammen.
 - c) Die Kostenübernahme basiert auf dem zur Zeit gültigen Marktpreis an Ort des Objektes, gemäss Offerte.
3. Nach Feststellung des Schadens behält sich Geberit vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Die Ausübung dieses Rechtes ist dem anspruchsberechtigten Auftraggeber und dem Installateur mitzuteilen.
4. Die Gewährleistung wird höchstens in dem Umfang gewährt, für welchen der belieferte Installateur seinen Kunden gegenüber aus Werkvertrag oder Einbezug der SIA-Norm garantie- und ersatzpflichtig wird.
5. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der erbrachten Werkleistung und dauert:
2 Jahre für Elektronikbauteile
5 Jahre für alle übrigen Bauteile

Art. 3 Obliegenheiten des anspruchsberechtigten Installateurs

1. Der Installateur hat die zum Einbauzeitpunkt gültigen Regeln der Technik sowie die Angaben über Verwendungsbereich und Eigenschaften der Vertragsprodukte gemäss den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unterlagen (Montageanleitungen, technische Kataloge, Prospekte) bzw. etwaige Spezialvorschriften zu beachten und einzuhalten.
2. Der Installateur hat unverzüglich alle notwendigen Massnahmen zur Schadensverhütung und Schadensminderung vorzunehmen.
3. Der Installateur hat Geberit über aufgetretene Schäden Meldung zu erstatten. Die Meldung hat innerhalb von 7 Arbeitstagen zu erfolgen, sobald der Installateur entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt von Geberit zurückzuführen ist.

Auf Verlangen von Geberit ist der Installateur zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalls innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
4. Auf Wunsch ist Geberit Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen oder begutachten zu lassen. Dazu hat sich Geberit unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem anspruchstellenden Auftraggeber und dem Installateur zu erklären.
5. Die den Schaden verursachenden Teile sind in jedem Fall bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und auf Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Schlichtung

Entsteht zwischen Geberit und dem Anspruchsberechtigten in Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung Differenzen, so soll vor Beschreitung des ordentlichen Gerichtsweges versucht werden, eine gütliche Einigung zu erreichen.

Art. 5 Dauer der Vereinbarung

1. Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung ab 02. Februar 2009 und ersetzt denjenigen vom 01. Juli 2004. Er ist von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar.
2. Geberit haftet für eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber dem Anspruchsberechtigten im Falle der Aufkündigung dieser Vereinbarung weiterhin gemäss Art. 2.

Rapperswil, den 02.02.2009 Zürich, den 02.02.2009

Geberit Vertriebs AG Schweizerisch-Liechtensteinischer
8640 Rapperswil Gebäudetechnikverband (suissetec)
8023 Zürich